

GEMEINDEFÖRDERUNGEN

Spezielle Förderungen für Klagenfurt
Villach und Völkermarkt

Wirtschaftskammer Kärnten

Gründer- und Unternehmensservice

Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee

T 05 90 90 4-741 oder 742 | **F** 05 90 90 4-744

E gruenderservice@wkk.or.at

W wko.at/ktn/servicezentrum

Stand: Mai 2019

GEMEINDEFÖRDERUNGEN ÜBERSICHT

	VÖLKERMARKT Gründerscheck	VILLACH Start-up	KLAGENFURT Mietbeihilfe „Venture Rent“	KLAGENFURT Sonderförderung zur Belegung leer stehender Geschäfte in der Innenstadt	KLAGENFURT Investitionsförderung bei Betriebsansiedelungen
Wer wird gefördert?	Unternehmer und Unternehmerinnen bis 40 Jahre, die einen Unternehmensstandort in der Gemeinde Völkermarkt eröffnen.	Personen, die erstmals ein Unternehmen in den Bereichen Gewerbe, Handwerk oder technische und kreative Dienstleistungen gründen. Die Betriebsstätte muss sich im Villacher Stadtgebiet befinden.	Betriebsansiedelungen von Jungunternehmen und Neugründungen in leer stehenden ebenerdigen Geschäftslokalen im Klagenfurter Stadtgebiet. Branche: Einzelhandel und Gewerbe. Andere auf Anfrage. Die Unternehmensgründung darf längstens 12 Monate vor Einbringung des Förderansuchens liegen.	Unternehmen, die ein seit mindestens 6 Monaten leerstehendes Geschäftslokal innerhalb der vier Ringe (Völkermarkter Ring, St. Veiter Ring, Villacher Ring, Viktringer Ring) übernehmen und Investitionen tätigen. Branchen: Einzelhandel und Gewerbe.	Unternehmen, die sich in Klagenfurt ansiedeln.
Was wird gefördert? Beispiele	Investitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens 2 Jahre in der Betriebsstätte verbleiben.	Investitionen in das Sachanlagevermögen, geringwertige Wirtschaftsgüter, Aufwendungen für Personal, Marketing, Miete.	Mietkosten laut Mietvertrag.	Investitionen, die mindestens € 18.000,- betragen müssen (Erneuerung der Geschäftseinrichtung, Erneuerung und Instandsetzung von Fenster- und Portalkonstruktionen im Geschäftsbereich, Passagenausbau und Passagenausbau im Geschäftsbereich.)	Investitionen, die im Zuge der Betriebsansiedelung zu tätigen sind.
Was wird nicht gefördert? Beispiele	Betriebe mit Geldspielautomaten, Versicherungen, Banken.	Gründungen im Bereich Gastronomie, Handel, Wettbüros. Unternehmer, die auch eine unselbständige Beschäftigung aufweisen.		Betriebsstätten von Handelsketten und Mieter in Einkaufszentren.	
Wie wird gefördert?	Nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 50 % der anerkenbaren Kosten, max. € 1.000,- Die Förderung wird pro Förderwerber nur einmal ausgezahlt.	Nicht rückzahlbarer Zuschuss, der in zwei Tranchen ausbezahlt wird: bei Einzelgründung max. € 5.000,-, bei „Teamgründung“ max. € 7.500,- Der erste Teilbetrag (50 %) wird 3 Monate nach Gründung ausbezahlt; die restlichen 50 % 9 Monate nach der Gründung, wobei die Aufwendungen nachgewiesen werden müssen.	Nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von einem Drittel des Mietaufwandes für die ersten drei Jahre, max. € 14.500,-	Nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 3.700,-	Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von max. 10% der förderbaren Kosten; max. € 200.000,-
Sonstiges		Mit dem Antrag muss ein Businessplan für die ersten drei Jahre eingereicht werden. In Betracht kommende Förderungen auf Bundes- und Landesebene sind zu beantragen. Mindestens 25 % der Kosten müssen aus Eigenmitteln oder nicht geförderten Krediten aufgebracht werden. Es steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung.	Der Mietvertrag muss mindestens auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen sein. Die Höhe der Miete muss ortsüblich sein. Eine unselbständige Tätigkeit muss aufgegeben werden. Ein Strategiekonzept und ein Businessplan sind vorzulegen. Wird der Betrieb vor Ablauf von drei Jahren geschlossen, kann der Förderbetrag zurückgefordert werden.	Die Branche, in der der Antragsteller tätig ist, muss in der Innenstadt unterrepräsentiert oder noch gar nicht vorhanden sein. Wird der Betrieb innerhalb von 3 Jahren geschlossen, kann der Förderbetrag im aliquoten Ausmaß zurückgefordert werden.	
Antragstellung	JW Völkermarkt 9100 Völkermarkt Klagenfurter Straße 10 T 05 9090 4-581	Magistrat der Stadt Villach Abteilung GG3, 9500 Villach Rathausplatz 1, mit speziellen Antragsformular www.villach.at	Magistrat der Stadt Klagenfurt 9010 Klagenfurt, Neuer Platz 1 www.klagenfurt.at	Magistrat der Stadt Klagenfurt 9010 Klagenfurt, Neuer Platz 1 www.klagenfurt.at	Magistrat der Stadt Klagenfurt 9010 Klagenfurt, Neuer Platz 1 www.klagenfurt.at

Das vorliegende Papier enthält lediglich eine Kurzinformation der Förderprogramme, die nicht alle Details der jeweils zugrunde liegenden Richtlinie und deren Anwendung umfasst. Maßgeblich ist die jeweilige Förderrichtlinie; weiters übergeordnete Rechtsvorschriften, die Regelungen für Fördervergaben enthalten. Es enthält weiters nur ausgewählte Förderprogramme. Trotz sorgfältiger Bearbeitung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammer Kärnten wird daher ausgeschlossen.

